

Hausordnung



§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Proberaumzentrum der Musikinitiative Rock e.V. in der Wernerstraße 129, 70435 Stuttgart, sowie für das dazugehörige Außengelände.

Das Hausrecht wird vom Vorstand der MIR bzw. von den durch ihn autorisierten Personen festgelegt. Dies umfasst auch das Weisungsrecht. Die Hausordnung ist für alle Nutzer und Besucher der Räumlichkeiten verbindlich. Mieter haften für ihre Gäste.

§ 2 Aufenthalt im Gebäude

Im Gebäude halten sich ausschließlich Vereinsmitglieder und Personen auf, die zur Beratung, zum Proben oder in einem Vertragsverhältnis zu MIR stehen.

§ 3 Obhuts- und Sorgfaltspflichten in den Räumen

1. Alle Personen, die das Gebäude betreten, haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, eingeschränkt oder belästigt wird.
2. Sämtliche Eingangs- und Stockwerkstüren sind zu jedem Zeitpunkt geschlossen zu halten.
3. Vor Verlassen des Raumes...
 - ... sind sämtliche Fenster zu schließen.
 - ... ist anfallender Abfall in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
 - ... sind sämtliche elektrische Geräte auszuschalten.

§ 4 Probetrieb

1. Während der Probe sind die Fenster geschlossen zu halten.
2. Während der Probe sind die Schallschutzvorhänge zu schließen.
3. Die Ruhezeiten (Mo - Sa, 7:00 - 17:00 Uhr) sind einzuhalten.
4. In den Ruhezeiten sind Proben auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

§ 5 Reinhaltung

1. Die gültigen Hygieneregeln müssen eingehalten werden.
2. Bäder und gemeinschaftlich genutzte Räume sind sauber zu halten.
3. Verderbliche Ware und Abfall sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Haftung und Folgen bei Missachtung der Hausordnung

Der Aufenthalt im Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Mit Betreten des Grundstücks die Besucher*innen die Hausordnung an.

Nutzer, die gegen die Hausordnung verstoßen, werden vom Vermieter abgemahnt. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Nutzern, die 3 Mal abgemahnt wurden, fristlos zu kündigen.

Der Vermieter hat das Recht, bei Missachtung der Hausordnung Schadensersatz geltend zu machen.

Im Schadensfall wird dem Verursacher die mögliche Beseitigung oder Reparatur des Schadens in Rechnung gestellt.

§ 7 Änderungsrecht

Der Vermieter ist berechtigt, die vorliegende Hausordnung bei sachlichen Gründen nach beliebigem Ermessen zu ändern.